

STATUTEN

des Vereins "Ein Zuhause für Bukarester Straßenkinder"

§1

Name, Sitz und Tätigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen "Ein Zuhause für Bukarester Straßenkinder".
- (2) Er hat seinen Sitz in Innsbruck.
- (3) Das Wirken des Vereins erstreckt sich auf Straßenkinder in aller Welt, im speziellen in Rumänien.

§2

Zweck

Zweck des Vereins ist das Sammeln von Geld für mildtätige Zwecke. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt insbesondere die Förderung und Unterstützung von Straßenkindern, vor allem den Kindern des Projektes "Bukarester Straßenkinder" ein Zuhause zu schaffen und ihnen neue Lebenschancen zu eröffnen.

§3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Zurverfügungstellung von finanziellen Mitteln,
 - b) Errichtung und Instandhaltung von Wohnmöglichkeiten für Straßenkinder,
 - c) Vorträge, Ausstellungen u. sonstige Veranstaltungen,
 - d) Versammlungen u. Zusammenkünfte,
 - e) Intervention bei den maßgeblichen Institutionen,
 - f) Mitteilungsblätter,
 - g) Sensibilisieren der öffentlichen Meinung für die Probleme der Straßenkinder in verschiedensten Ländern in Wort, Schrift und Bild,
 - h) Betrieb einer homepage
 - i) Durchführung von Informationsreisen u. Hilfsaktionen,
 - j) Aus-, Fort- und Weiterbildung jeglicher Art,
 - k) Errichtung von Schauräumen und Bibliotheken.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel (finanzielle Güter und sonstige Güter jeder Art) sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Eigenmittel, Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge. Die Übernahme einer Patenschaft steht der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages gleich.
 - b) Spenden, Subventionen, Sammlungen, Schenkungen, letztwillige Verfügungen, Zahlungen, sonstige Zuwendungen und Ansprüche jeglicher Art,
 - c) wirtschaftliche Aktivitäten wie die Abhaltung von Vereinsfesten, Bällen, sportlichen und sonstigen Veranstaltungen, Lotterien, Gewinnspielen, Versteigerungen, Flohmärkten und Verkaufsständen,
 - d) Zinserträge und außerordentliche Erträge.
 - e) Vermögensverwaltung (zB Hausvermietung oder Einnahmen aus Urheberrechten)
 - f) Werbeeinnahmen und Sponsorgelder

§ 4 **Mittelverwendung**

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung angeführten mildtätigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus dem Verein erhalten. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten, der nach dem Wert der Leistung der Einlagen zu berechnen ist. Es darf keine Person durch dem Verein zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 **Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages bzw. durch Übernahme einer Patenschaft fördern.
Außerordentliche Mitglieder sind solche, die sich an der Vereinsarbeit engagiert beteiligen.
Ehrenmitglieder sind solche, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 6 **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen sowie juristischen Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit endgültig. Die Ablehnung eines Aufnahmeansuchens kann auch ohne Begründung erfolgen.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, welche mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (4) Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch den (die) Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

§ 7 **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod (bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Beendigung des Engagements bei außerordentlichen Mitgliedern.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er soll dem Vorstand mitgeteilt werden. Die Beendigung einer Patenschaft steht dem freiwilligen Austritt gleich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger Zahlungserinnerung länger als 2 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann dem Vorstand auch wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs.4 genannten Gründen von der Generalversammlung über den Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht allen ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

die Generalversammlung (§10 und §11)
der Vorstand (§12 bis §14)
die Rechnungsprüfer (§15) und
das Schiedsgericht (§16).

§ 10 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder des Vereins.
- (2) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich einmal statt.
- (3) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens $\frac{1}{10}$ der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.
- (4) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind die Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, auch mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Anschrift, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (5) Tagesordnungspunkte zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor Beginn der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, auch mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (6) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (7) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (8) Bei den Generalversammlungen sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur jene Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied oder auf einen nahen Verwandten im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (9) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von $\frac{1}{3}$ aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (Abs. 8) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde

- nicht beschlussfähig, so wird sie vertagt und findet 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (10) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat die Abstimmung jedenfalls ein zweites Mal zu erfolgen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 - (11) Bei jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches anschließend zur Einsichtnahme für alle Mitglieder aufgelegt werden soll.

§11

Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschafts- und Tätigkeitsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder;
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft über Antrag des Vorstandes;
- f) Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§12

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, dem Schriftführer, dem Schriftführerstellvertreter, dem Kassier, dem Kassiererstellvertreter und bis zu acht Beiräten.
- (2) Sämtliche Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung aus dem Kreis der Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Stimmenthaltungen gelten nicht als Stimme.
- (3) Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.
- (4) Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, so obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsdauer erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Rücktritt oder Enthebung.
- (8) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt schriftlich erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. mit Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihrer Funktion entheben.
- (10) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Generalversammlung einzuholen ist.

- (11) Bei jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, welches anschließend zur Einsichtnahme für alle Mitglieder aufgelegt werden soll.

§13

Aufgabenkreis des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschafts- und Tätigkeitsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
 - b) Ausarbeitung der Tagesordnung und sonstige Vorbereitung der Generalversammlung;
 - c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
 - d) Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
 - e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
 - f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
 - g) Verwaltung des Vereinsvermögens.

§14

Besondere Obliegenheiten einzelner Vereinsmitglieder

- (1) Der Präsident ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Der Schriftführer hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (3) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (4) Die Beiräte sind für die ihnen vom Vorstand zugewiesenen Bereiche verantwortlich.
- (5) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Präsidenten und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten des Präsidenten und des Kassiers. Alltägliche Schriftstücke von untergeordneter Bedeutung können von jedem Vorstandsmitglied alleine unterzeichnet werden. Rechtsgeschäfte zwischen einem Vorstandsmitglied und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes.
- (6) Der Präsident, der Schriftführer und der Kassier werden durch deren jeweiligen Stellvertreter bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützt. Im Falle der Verhinderung treten die Stellvertreter an die Stelle des Präsidenten, des Schriftführers und des Kassiers.
- (7) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Präsidenten, dem Schriftführer, dem Kassier oder deren jeweiligen Stellvertretern erteilt werden.

§15

Die Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle, die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel sowie die Überprüfung des Rechnungsabschlusses.

Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- (4) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des §12 sinngemäß.
- (5) Die Rechnungsprüfer haben das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.

§16 **Das Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem anderen Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§17 **Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen: insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins, bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen, soweit es nach Abdeckung der Passiva die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für mildtätige Zwecke bzw. Zwecke der Entwicklungs- oder Katastrophenhilfe im Sinne des § 4a Z 3 EStG zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

§18 **Mitteilungspflichten des Vereins**

Der Verein verpflichtet sich, jede Änderung der Rechtsgrundlage bzw. die Beendigung der Tätigkeit dem Finanzamt Wien 1/23 unverzüglich bekannt zu geben.